

Satzung
des Fördervereins Kindertagesstätte
St. Achatius Stukenbrock-Senne

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte St. Achatius Stukenbrock-Senne.“
2. Der Sitz des Vereins ist Pastor-Bangen-Weg 30A, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen werden und führt dann seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist es, die die Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des kath. Kindergartens St. Achatius in Stukenbrock-Senne zu fördern und zu unterstützen.
Soweit die Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kindergartens sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten materiell und ideell ein. Dabei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen und Gruppen an. Hierzu gehören vor allem die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens. Ein besonderes Anliegen ist dem Verein dabei auch die Verankerung der Einrichtung als Bestandteil der Ortsgemeinde Stukenbrock-Senne sowie die Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins im Ort. Der Förderverein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

3. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt und beginnt mit der Annahme durch den Vorstand, sobald die Zahlung des Jahresbetrages eingegangen ist.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (01.01.-31.12).
- Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- Tod

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und

Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs.1-2) sind ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- der/dem 1.Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/-in
- der/dem Schriftführer/-in

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen, welche nur stimmberechtigt sind, wenn Sie Mitglied im Förderverein sind.

2. An allen Vorstandssitzungen kann ein Mitglied des Kindertagesstättenpersonals anwesend sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.

4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
12. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
14. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 4 Wochen vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
- die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- den Beschluss der Satzungsänderung.

5. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung ist 1 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung drei viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des "Förderverein der Kindertagesstätte St. Achatius Stukenbrock-Senne" ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins in vollem Umfang an die Kindertagesstätte St. Achatius Stukenbrock-Senne.

Stukenbrock-Senne, 14. Februar 2018

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern bei der Gründungsveranstaltung vom 14.02.2018 verabschiedet:
